



Brüssel, den 13. Juni 2022
(OR. fr)

9895/22

LIMITE

ENV 577
MI 447
RELEX 744
CODEC 854

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0367(COD)

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 – Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Der vorliegende Bericht soll einen allgemeinen Überblick über den Stand der Beratungen und die vom Vorsitz erzielten Erfolge in Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 bieten. Mit diesem Vorschlag soll die geltende Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen ersetzt und die Verordnung über das Recycling von Schiffen geändert werden. Das übergeordnete Ziel des Vorschlags besteht darin, die Umwelt und die öffentliche Gesundheit besser vor den Auswirkungen einer umweltgefährdenden grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zu schützen, die Bestimmungen des Basler Übereinkommens umzusetzen und die OECD-Regeln zu integrieren.

2. Die Europäische Kommission hat am 17. November 2021 einen Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen veröffentlicht. Diese Verordnung betrifft die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU und in Drittländer (OECD und weitere Länder). Der Vorschlag ist Teil der Umsetzung des europäischen Grünen Deals und insbesondere des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft und des Null-Schadstoff-Aktionsplans sowie der Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (2021-2025). Parallel zu dem Vorschlag veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Unser Abfall - unsere Verantwortung: Verbringung von Abfällen in einer sauberen und stärker kreislaforientierten Wirtschaft“.
3. Die Kommission schlägt vor, eine Mischung sich gegenseitig verstärkender politischer Maßnahmen zu nutzen, die auf den folgenden vier Komponenten beruhen:
- a) Leichtere Verbringung von Abfällen innerhalb der EU zum Zwecke des Recycling und der Wiederverwendung,
 - b) strengere Anforderungen an die Ausfuhr von Abfällen aus der Europäischen Union,
 - c) stärkere Bekämpfung des illegalen Abfallhandels.
4. Der Verordnungsvorschlag besteht aus 82 Artikeln und 16 Anhängen. Er ist in 8 Titel untergliedert, von denen 3 im Vergleich zur derzeit geltenden Fassung völlig neue Bestimmungen enthalten. So enthält Titel II Bestimmungen über die Verbringung von Abfällen innerhalb der Union – mit oder ohne Durchfuhr durch Drittstaaten. Titel IV enthält Bestimmungen über die Ausfuhr aus der Union in Drittstaaten. Und Titel VII enthält Bestimmungen über die Durchsetzung dieser Verordnung. Die Anhänge VIII und X wurden ebenfalls in Verbindung mit den Bestimmungen des Titels IV erstellt. So werden in Anhang X die Kriterien für den Nachweis einer umweltgerechten Behandlung von Abfällen in Aufbereitungsanlagen in Drittländern festgelegt.
- Anhang VIII enthält das Formular für einen Antrag auf Aufnahme in die Liste der Staaten, in die die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten nicht gefährlichen Abfällen aus der Europäischen Union zugelassen ist.

5. Im Europäischen Parlament sind die Vorschläge vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit analysiert worden. Der Berichtsentwurf wurde am 11. April 2022 veröffentlicht. Das Datum der Abstimmung über den Bericht ist noch nicht bekannt. Insgesamt wurden 599 Änderungsanträge eingereicht.
6. Der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss wurden konsultiert. Der Ausschuss der Regionen hat darauf verzichtet, eine Stellungnahme abzugeben; der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. Februar 2022 angenommen.

II. STAND DER ARBEITEN IM RAT

7. Im Rat ist die Gruppe „Umwelt“ für die Prüfung des Vorschlags zuständig. Der Verordnungsvorschlag und die Folgenabschätzung wurden von der Kommission im Rahmen einer informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Umwelt“ am 6. Dezember 2021 vorgestellt. Die Kommission hat ihren Vorschlag außerdem auf der Tagung des Rates (Umwelt) vom 20. Dezember 2021 vorgestellt.
8. Die Überarbeitung der Abfallverbringungsverordnung war eine der wichtigsten Prioritäten des französischen Vorsitzes, um in einem ersten Durchlauf alle Artikel des Vorschlags zusammen zu prüfen. Über den Vorschlag wurde unter französischem Vorsitz in sieben Sitzungen der Gruppe „Umwelt“ (am 14. und 28. Januar, 4. Februar, 10. und 28. März, 12. April und 17. Mai) und im Rahmen einer informellen Videokonferenz der Gruppe „Umwelt“ vom 27. April beraten. Die Bestimmungen über die Rolle des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) wurden auch der Gruppe „Betrugsbekämpfung“ in deren Sitzung vom 20. Mai 2022 vorgestellt. Darüber hinaus gingen zahlreiche schriftliche Bemerkungen der Delegationen ein. Diese Sitzungen ermöglichten eine erste Erörterung aller Bestimmungen der Verordnung sowie die Prüfung eines ersten Kompromissvorschlags des Vorsitzes zu den Titeln I und II. Im Folgenden wird über die wichtigsten Diskussionspunkte berichtet.

Verbringung von Abfällen innerhalb der Union

9. Die wichtigste Neuerung bei den Vorschriften für die Abfallverbringung innerhalb der EU betrifft die Einführung eines digitalen Systems zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren und den zuständigen Behörden. Die Einführung des digitalen Systems wurde von allen Delegationen unterstützt. Die Beratungen haben gezeigt, dass allgemein ein besseres Verständnis der genauen Funktionen dieses Systems und seiner Verknüpfung mit den in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Systemen gewünscht wird.
10. Da das wichtigste Ziel der Einführung des digitalen Systems darin besteht, die Zustimmungsverfahren für Abfallverbringungen zu verkürzen, hat die Kommission für die zuständigen Behörden und die Notifizierenden kürzere Fristen für die Prüfung vorgeschlagen. Einige Delegationen haben hierzu allerdings Bedenken geäußert und stellten dabei meistens die kürzeren Fristen in Frage, da die vorgeschlagenen Fristen die für den Dialog zwischen den Parteien erforderliche Zeit gefährden könnten.
11. Der Vorschlag, die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen zu verbieten, wurde von einer Mehrheit der Delegationen begrüßt. Die Delegationen legten ihren Schwerpunkt allerdings auf die praktischen Aspekte und die Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmungen. So wurden Fragen zur Auslegung der Ausnahmebedingungen sowie zu den Besonderheiten kleiner Mitgliedstaaten und grenzübergreifender Regionen aufgeworfen.
12. Insbesondere zum neuen Ansatz für die stillschweigende Zustimmung der zuständigen Behörde am Versandort gab es zahlreiche Anmerkungen.

Bestimmungen über die Ausfuhr von Abfällen in Drittstaaten

13. Die Delegationen begrüßten im Allgemeinen den Vorschlag der Kommission, eine strengere Regelung für die Ausfuhr von Abfällen in Drittländer einzuführen. Mehrere Delegationen betonten, dass sichergestellt werden müsse, dass alle in Drittländer ausgeführten Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet werden.

14. Im Vorschlag der Kommission ist vorgesehen, dass die Ausfuhr von Abfällen in Nicht-OECD-Staaten grundsätzlich verboten ist, es sei denn, der jeweilige Staat hat der Kommission mitgeteilt, dass er Abfälle aus der EU erhalten möchte, und hat seine Fähigkeit zu einer nachhaltigen Abfallbehandlung unter Beweis gestellt. Dieser Ansatz der Kommission für die Erstellung einer Liste von Nicht-OECD-Staaten, die ihren Wunsch geäußert haben, Abfälle aus der EU zu erhalten, wurde von den Delegationen mit Interesse begrüßt, ebenso wie der Vorschlag, dass die Abfälle ausführenden Unternehmen verpflichtet werden sollten, zu überprüfen, ob die Abfallbestimmungsorte einer unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Gleichzeitig wurden zahlreiche Fragen zur praktischen Durchführung der Prüfungen gestellt.
15. Einige Delegationen machten geltend, dass die Bestimmungen der Verordnung keine negativen Auswirkungen auf die kleinen Staaten haben dürften, die bei der Behandlung und insbesondere bei der Beseitigung ihrer Abfälle stark von Ausfuhren abhängig seien.

Verstärkte Kontrolle illegaler Abfallströme und die Rolle des OLAF

16. Die Delegationen sprachen sich generell für eine Verstärkung der Kontrollmaßnahmen aus. Allerdings stießen die neue Rolle des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die Bestimmungen über Verwaltungssanktionen und strafrechtliche Sanktionen bei den Delegationen auf Bedenken.
17. Die Mitglieder der Gruppe „Umwelt“ haben am 27. April auf einer informellen Videokonferenz einen Gedankenaustausch über die Bestimmungen zur Rolle des OLAF geführt. Dabei haben die Mitgliedstaaten zahlreiche Fragen aufgeworfen, die sich auf das Mandat dieses Amtes, seine Rolle im Verhältnis zu anderen Einrichtungen wie INTERPOL und EUROPOL und seinen Möglichkeiten zur Einleitung von Ermittlungen bezogen. Außerdem wurden Fragen zum Personal und zu den Kapazitäten des OLAF, zur konkreten Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit mit nationalen Behörden oder zu Untersuchungen vor Ort gestellt.
18. In Bezug auf Sanktionen erkundigten sich die Delegationen nach dem Verhältnis zwischen Verwaltungssanktionen und strafrechtlichen Sanktionen und der Möglichkeit, strengere als die in der Verordnung vorgesehenen Sanktionen zu verhängen.

19. Zahlreiche Delegationen forderten die Beibehaltung der Gruppe der Anlaufstellen in ihrer derzeitigen Form und baten um weitere Erläuterungen zu der im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Sachverständigengruppe.

III. ARBEITEN DES VORSITZES

20. Auf der Grundlage der Beratungen und schriftlichen Bemerkungen hat der Vorsitz Kompromissvorschläge zu Titel I des Verordnungsvorschlags ausgearbeitet, der den Zweck, den Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen betrifft. Der Vorsitz hat auch Titel II über die Verbringung von Abfällen innerhalb der Europäischen Union überarbeitet und Änderungen vorgenommen, die seiner Einschätzung nach für die Delegationen akzeptabel sein dürften. Nach Auffassung des Vorsitzes sind jedoch nach wie vor weitere Beratungen erforderlich.
21. Der Vorschlag des Vorsitzes zu Titel I betrifft die allgemeinen Bestimmungen über den Zweck und den Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen dieser Verordnung. Den vorgeschlagenen Berichtigungen und einigen Bemerkungen der Delegationen wurde Rechnung getragen. So wurden mehrere Begriffsbestimmungen präzisiert und die Definition des Begriffs „die Person, die die Verbringung veranlasst“ hinzugefügt. Die Vorschläge des Vorsitzes wurden in der Sitzung der Gruppe „Umwelt“ vom 17. Mai vorgestellt, und bei den Beratungen darüber wurden die Bemerkungen, die den Vorsitz zu seinen Vorschlägen veranlasst hatten, nicht durch neue Aspekte ergänzt.
22. Bei der Bearbeitung von Titel II wurden die von den Delegationen angeführten Berichtigungen und die Vorschläge für einvernehmliche Änderungen eingefügt. Letztere betreffen insbesondere die Fristen für das Einreichen der Sammelnotifizierung sowie für das Verfahren der vorherigen Zustimmung.

Die Delegationen haben bei den Beratungen zu diesem Thema zahlreiche Bedenken geäußert, da sie die neuen Vorschriften für zu streng halten. Mehrere Mitgliedstaaten waren sich darin einig, dass auch bei Verwendung eines neuen elektronischen Systems nicht die erforderliche Zeit für den Austausch zwischen den Parteien, für die Prüfung der Dossiers durch die zuständigen Behörden und für die Übermittlung der angeforderten Unterlagen durch die Notifizierenden zur Verfügung stehen wird.

Der Vorsitz betrachtete dieses Thema als vorrangig, weil das betreffende Verfahren im Mittelpunkt der Überarbeitung der Verordnung in Bezug auf die Aufgaben der für die Anwendung der Verordnung zuständigen Behörden steht. Der Kompromissentwurf zu Titel II trägt diesem Umstand Rechnung.

Darüber hinaus ist der Vorsitz der Auffassung, dass über die folgenden Punkte weiter beraten werden muss:

- Um einen mehrfachen Austausch mit dem Notifizierenden weiter zu ermöglichen und darüber hinaus die Arbeitsbelastung der verschiedenen Akteure nicht zu erhöhen, wäre es denkbar, dass die Einstellung des Verfahrens in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt wird und sie nicht mehr dazu verpflichtet ist.
- Um eine Zunahme der Arbeitsbelastung aufgrund mehrerer nacheinander eingereichter Dossiers zu vermeiden, könnte in Erwägung gezogen werden, die Wahrscheinlichkeit einer Nichtfortsetzung der Prüfung im Falle eines unzureichenden Antrags dadurch zu verringern, dass die diesbezügliche Entscheidung ausschließlich den Behörden am Versandort und am Bestimmungsort überlassen wird.
- Schließlich könnte die stillschweigende Zustimmung der zuständigen Behörde am Versandort als erteilt gelten, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Die förmliche Entscheidung wurde vorab erlassen, und die Sicherheitsleistung oder eine entsprechende Versicherung wurde validiert.

Die Vorschläge des Vorsitzes zu den Titeln I und II sind lediglich als Beitrag zu den Beratungen über den Verordnungsentwurf zu verstehen, die unter tschechischem Vorsitz fortgesetzt werden sollen.

IV. FAZIT

23. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die während seiner Amtszeit geleistete Arbeit zu wichtigen Klarstellungen in Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung über die Verbringung von Abfällen beigetragen hat und als Grundlage für eine eingehende Erörterung des Vorschlags dienen kann.

24. Der französische Vorsitz wird mit dem tschechischen Vorsitz eng zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Arbeit fortgesetzt wird. Der Vorsitz bedankt sich bei der Kommission für die hervorragende Zusammenarbeit, ihre Unterstützung und die bereitgestellten Non-Papers und bei den Mitgliedstaaten für ihr Engagement und die Zusammenarbeit.
25. Abschließend wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, diesen Fortschrittsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Rat (Umwelt) auf seiner Tagung am 28. Juni 2022 vorzulegen.
-